

Parkgebührenverordnung der Stadt Salzburg (Parkgebührenverordnung 1990)

idF der 22. Novelle, Abl. Nr. 98/2025

§ 1

Abgabenausschreibung und Bestimmung des abgabepflichtigen Gebietes

(1) Aufgrund der Ermächtigung des § 1 Abs. 1 des Salzburger Parkgebührengesetzes, LGBl. Nr. 48/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 88/2005, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010, wird für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159 in der zuletzt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 34/2011) eine Abgabe (Parkgebühr) nach Maßgabe der Bestimmungen des Salzburger Parkgebührengesetzes ausgeschrieben.

(2) Nachstehend angeführte an Werktagen von Montag bis Freitag von 9 bis 19 Uhr gebührenpflichtige Kurzparkzonen (kurz KPZ), wie diese in den planlich dargestellten einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplänen (Anlage 1 bis 9) als gebührenpflichtig gekennzeichnet sind, werden festgelegt:

- a) Ein Teil der KPZ „Innenstadt-Riedenburg-Lehen-Süd“ (Anlage 1);
- b) Ein Teil der KPZ „Schallmoos“ (Anlage 2);
- c) Die KPZ „Elisabeth-Vorstadt Ost“ (Anlage 3);
- d) Die KPZ „Elisabeth-Vorstadt West“ (Anlage 4);
- e) Ein Teil der KPZ „Nonntal Ost“ (Anlage 5);
- f) Ein Teil der KPZ „Nonntal West“ (Anlage 6);
- g) Ein Teil der KPZ „Lehen Nord“ (Anlage 7);
- h) Die KPZ „L 118 Elisabethstraße“ (Anlage 8);
- i) Die KPZ „B 150 Dr.-Franz-Rehrl-Platz“ (Anlage 9);

§ 2

Höhe der Parkgebühr

(1) Die Höhe der Parkgebühr wird mit 1,10 € für jede halbe Stunde festgesetzt.

(2) Die Parkgebühr ist gemäß § 3 Abs. 2 Salzburger Parkgebührengesetz in einem durch 10 teilbaren Cent-Betrag entsprechend der Parkdauer zu entrichten. Abweichend dazu erfolgt beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Entrichtung und Abrechnung minutengenau, wobei jede angefangene Minute der tatsächlichen Parkdauer zugerechnet wird. Die verrechnete Parkgebühr wird gemäß § 204 BAO auf einen vollen Centbetrag auf- bzw. abgerundet.

§ 3

Ausnahmen von der Parkgebührenpflicht

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel

gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;

e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;

f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;

g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;

h) Fahrzeuge, die entsprechend einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 2 oder 4 StVO 1960 in einer Kurzparkzone, für welche diese Bewilligung gilt, abgestellt werden und in der darin vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind;

i) Personenkraftwagen, die für die Stadtgemeinde Salzburg zugelassen, als solche gekennzeichnet sind und in Ausübung der städtischen Verwaltung geparkt werden;

j) Elektrofahrzeuge für die Zeit eines Ladevorganges an einer Stromtankstelle;

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet.
Die Parkgebühr ist zu Beginn des Abstellens fällig.

§ 5

Art der Abgabentrichtung

(1) Die Parkgebühr wird durch den Erwerb eines von einem Parkscheinautomaten der Stadtgemeinde Salzburg ausgedruckten Beleges (Parkschein) bis zu dem im Parkschein ausgedruckten Ende der bezahlten Parkzeit oder durch den Erwerb eines elektronischen Parkscheins (elektronischer Kurzparknachweis) entrichtet.

(2) Der erworbene Parkschein ist während der gesamten Parkdauer bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

(3) Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation. Die Bestätigung der Anmeldung durch das elektronische System dient dabei als Nachweis der Entrichtung. Die Abrechnung der elektronischen Parkgebühr erfolgt minutengenau entsprechend der tatsächlichen Parkdauer nach folgender Berechnungsmethode: Die Parkgebühr für die höchstzulässige Parkdauer wird durch die entsprechende Anzahl der Minuten dividiert und mit der tatsächlichen Parkdauer in Minuten multipliziert.

Ein Überschreiten der höchstzulässigen Parkdauer ist unzulässig. ~~Die Entrichtung der Parkgebühr mittels elektronischen Parkscheins ist während der gesamten Parkdauer durch Verwendung einer Vignette über das mobile Parksysteem (Anlage 10) analog Abs. 2 ersichtlich zu machen.~~

§ 6

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Parkgebührenverordnung werden nach § 12 Salzburger Parkgebührengesetz bestraft.“

§ 7

Inkrafttreten

(...)

§ 8

Inkrafttreten von Novellen

(...)

Die §§ 1 bis 6 in der vorstehenden Fassung durch diese 20. Novelle treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und sind auf Vorgänge nach dem 30. September 2011 anzuwenden.

Anlage 1 bis 9 (KPZ-Pläne)

~~Anlage 10 (Muster KPZ Vignette)~~

Der Bürgermeister: